



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Vollzug Bundes-Immissionsschutzgesetz
Genehmigung zur Errichtung und zum
Betrieb einer Windenergieanlage in 08141
Reinsdorf, Gemarkung Reinsdorf

Seiten 2 - 3



Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in 08141 Reinsdorf, Gemarkung Reinsdorf

Az.: 1393-106.11-250-016/34-mil

Gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) wird auf Antrag folgende Entscheidung öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Zwickau hat der Fa. Energieanlagen Frank Bündig GmbH mit Bescheid vom 18. August 2025 die Genehmigung nach § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189), für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in 08141 Reinsdorf, Gemarkung Reinsdorf erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheids lautet im Wesentlichen:

A. Entscheidung

1. Die Fa. Energieanlagen Frank Bündig GmbH in 04736 Waldheim, Mendener Weg 3, vertreten durch die Geschäftsführer, erhält gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 6) vom Typ Vestas EnVentus V172-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 175 Meter, einem Rotor mit drei Blättern und einem Rotordurchmesser von 172 Meter in 08141 Reinsdorf, Gemarkung Reinsdorf, Flurstücke 1852 und 435/4, Rechtswert (33)329016, Hochwert 5.620.177.

2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:
 - 2.1 die Baugenehmigung zur Errichtung der in Nr. A.1. dieses Bescheids bezeichneten WEA 6,
 - 2.2 die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung der WEA 6 sowie die Genehmigung zur Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne (Landesdirektion Sachsen, Schreiben vom 22. November 2024, Az.: DD36-4055/108/44),
 - 2.3 die denkmalschutzrechtliche Zustimmung des Landesamtes für Archäologie,
 - 2.4 die Abweichung nach § 67 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom Abstandsflächenrecht für die Flurstücke 425/3, 440, 442/2 und 1845 der Gemarkung Reinsdorf in 08141 Reinsdorf sowie für die Flurstücke 569/46 und 578/10 der Gemarkung Mülsen St. Niclas in 08132 Mülsen und
 - 2.5 die Ausnahme vom Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG für den Rotmilan *Milvus milvus*.
3. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn
 - 3.1 beim Landratsamt Zwickau zur Absicherung des Rückbaus der beantragten WEA, der Beseitigung der Bodenversiegelung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Grundstücks eine Sicherheitsleistung in Höhe von 507.000,00 Euro zugunsten des Landkreises Zwickau hinterlegt wurde, das Landratsamt Zwickau das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat und
 - 3.2 die rechtliche Sicherung der Abstandsflächen für die WEA 6 auf den Flurstücken 425/3 und 440 der Gemarkung Reinsdorf in 08141 Reinsdorf vorliegt.
4. Die in Nr. A.1. genannte WEA 6 ist innerhalb von sechs Monaten nach Betriebseinstellung oder dauerhafter Nutzungsaufgabe vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Alle ober- (Kranstellflächen einschließlich der Zuwegungen) und unterirdischen (Fundamente, Leitungen) Voll-/Teilversiegelungen sind vollständig zu beseitigen. Bodenlöcher sind zu verfüllen. Der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wiederherzustellen.
5. Die in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt A aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.



6. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheids die Anlage in Betrieb genommen worden sind.
8. Die Fa. Energieanlagen Frank Bündig GmbH hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen. Die Kosten werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Genehmigung wurde nach Maßgabe der Antragsunterlagen (Abschnitt B) sowie unter Inhalts- und Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erteilt. Weiterhin enthält der Bescheid Hinweise (Abschnitt D) und die Begründung (Abschnitt E).

Schließlich enthält der Bescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung wird

vom 18. Oktober 2025 bis einschließlich 1. November 2025

auf der Internetseite des Landratsamtes Zwickau (<https://www.landkreis-zwickau.de/bekanntmachungen>) elektronisch veröffentlicht.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der elektronischen Veröffentlichung gegenüber Dritten als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids gilt entsprechend.

Werdau, 23. September 2025

Wendler
Amtsleiterin

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
71. Ausgabe/2025

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und
Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen